

**Lesefassung
der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Bad Aibling vom 20.12.1993**

(Bestattungsgebührensatzung – BstGS)

Zuletzt geändert durch

Satzung vom 26.11.2020

In der seit 01.01.2021 gültigen Fassung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Aibling erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen im Bestattungswesen Gebühren.

Die Gebühren werden erhoben als

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Nebengebühren und Auslagen

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) nach Art. 15 Abs. 2 BestG in Verbindung mit § 6 Satz 1 und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV für die Bestattung zu sorgen hat oder
- b) vertraglich verpflichtet ist oder
- c) Erbe eines Verstorbenen ist oder
- d) sonst die Einrichtungen der Stadt willentlich in Anspruch genommen hat.

(2)

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Grabgebühren sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs-und Bestattungswesen der Stadt Bad Aibling vom 20.12.1993, in der Fassung vom 26.11.2015 außer Kraft.

Anlage zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung (BestGS)

der STADT BAD AIBLING

GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Grabgebühren

Die Grabgebühr beträgt bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder Verlängerung eines solchen an einer Grabstätte jährlich:

Mittelarkade mit Kapellenausbau	€	362,--
Eckarkade	€	245,--
Seitenarkade	€	175,--
Sonstige Arkaden	€	145,--
Reihengrab	€	23,--
Urnenwahlgrab	€	23,--
Urnennischen für 2 Urnen	€	64,--
Urnennischen für 3 Urnen	€	71,--
Urnennischen für 4 Urnen	€	80,--
Urnengemeinschaftsgrabfeld	€	75,--
Wahlgrab 1 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	€	36,--
Wahlgrab 1 Grabstelle innerhalb der Reihen	€	25,--
Wahlgrab 2 Grabstellen am Weg und an freien Plätzen	€	59,--
Wahlgrab 2 Grabstellen innerhalb der Reihen	€	41,--
Wahlgrab 3 Grabstellen am Weg und an freien Plätzen	€	80,--
Wahlgrab 3 Grabstellen innerhalb der Reihen	€	64,--
Bei Wahlgräbern mit 4 und mehr Grabstellen wird für jede weitere Grabstelle eine Gebühr von € 15,-- berechnet.		
Kindergräber	€	13,--

II. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen, für

1.	Erdbestattungen und Überführungen von auswärts		
1.1	Grundgebühr (Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, Friedhofs- und Verwaltungspersonal)		
	bei Verstorbenen bis zu 7 Jahren	€	106,--
	bei Verstorbenen über 7 Jahren	€	278,--
1.2	die Grabherstellung		
	bei Verstorbenen bis zu 7 Jahren	€	77,35
	bei Verstorbenen über 7 Jahren	€	157,08
1.3	Beisetzung in einer bestehenden Arkade oder Gruft	€	157,08
1.4	Zuschläge an Samstagen pro Person und Stunde	€	8,33
1.5	Grabherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	€	8,33
1.6	Zuschläge bei Sargübergröße zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	€	29,75
1.7	Zuschläge bei notwendiger Wurzelentfernung zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	€	26,18

Bei Überführungen von auswärts o h n e Leichenhausbenutzung ermäßigt sich die Gebühr für Friedhofsunterhalt

	bei Erwachsenen	€	193,--
	und bei Kindern	€	71,--
2.	Überführungen nach auswärts		
2.1	Grundgebühr (Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, Friedhofs- und Verwaltungspersonal)		
	Erwachsene	€	164,--
	Kinder	€	77,--
3.	Urnenbeisetzung		
3.1	in Urnengräbern, Erdgräbern oder im Urnengemeinschaftsgrabfeld	€	49,98
3.2	in Urnennischen	€	19,64

3.3	Grundgebühr (Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, Friedhofs- und Verwaltungspersonal)	€	13,--
3.4	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Arkade oder Gruft	€	157,08
4.	Nebengebühren		
4.1	Tieferlegung der Grabsohle	€	35,70
4.2	Ausgrabung der Leiche eines Erwachsenen	€	323,68
4.3	Umbettung (Wiederbestattung einer exhumierten Leiche in ein anderes Grab)	€	316,54
4.4	Urnenumbettung aus einem Erdgrab	€	49,98
4.5	Urnenumbettung aus einer Nische oder Gruft	€	9,52
4.6	Fundamentherstellung		
	a) einfaches Grab	€	64,--
	b) Doppelgrab	€	98,--
4.7	Gebühr bei Aufbahrung im Leichenhaus über 96 Stunden, wenn auf Wunsch der Angehörigen die Zeit verlängert wird täglich	€	13,--
4.8	Kühltruhenbenutzung	täglich	€ 13,--
4.9	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern	€	23,--
4.10	Ausstellung einer Graburkunde	€	6,--
4.11	Umschreibung des Nutzungsrechts	€	6,--
4.12	Auslagen der Stadt sind zum Selbstkostenpreis zu vergüten		
	- Abfallerstandsorgung nach einer Beerdigung (Kränze, Gestecke usw.)	€	33,--
	- Abfallbeseitigung bei Aufzählung von Grabgebühren pro Grab und angefangenem Jahr	€	6,--
	- Abfallbeseitigung bei Grabwiedererwerb und Neuerwerb pro Grab und Jahr	€	6,--
4.13	Entgegennahme der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aussegnungshalle	€	23,80
4.14	Trägerstellung bei Erdbestattung, Urnenbestattung – je Träger –	€	27,37
4.15	Herausgabe eines in der Aussegnungshalle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	€	23,80

4.16	Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Verabschiedung	€	26,18
4.17	Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aussegnungshalle	€	26,18
4.18	Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier auf dem Vorplatz	€	26,18
4.19	Reinigung des Vorplatzes und der zur Trauerfeier benutzten Räume	€	17,85
4.20	Leitung der Bestattung	€	26,18
4.21	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab	€	109,48
4.22	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	€	27,37